



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Nidda, Kernstadt
Bebauungsplan Nr. N 22.2 "Weimerweg", 2. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 25.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 22.2 „Weimerweg“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Nidda, Flur 2, die Flurstücke 135/5, 135/11, 276/4, 276/5, 311, 312, 313, 315/1, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322 und 323.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen in seinem Geltungsbereich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung entlang des Weimerwegs geschaffen werden.

2. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat weiterhin in ihrer Sitzung am 28.01.2020 beschlossen, den Planentwurf offenzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung liegt in der Zeit von

Montag, 02.03.2020, bis einschließlich Freitag, 03.04.2020

in der Stadtverwaltung Nidda, Fachdienst Bauen, Planen, Umwelt, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda, Zimmer 204, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von Jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag zum Bebauungsplan) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der zugehörigen Begründung werden unter www.nidda.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Zeit von

einschließlich Montag, 02.03.2020 bis einschließlich Freitag, 03.04.2020

in das Internet eingestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche

Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB, abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB beauftragt worden ist.

Allgemeine Sprechzeiten Stadtverwaltung:

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgestellt: Nidda, 19.02.2020
04.2 Bechstein/Fö

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister